Beschlussvorlage Nr.

A II B 217/2009 mit 1 Anlage

Beratungsfolge			Beschluss		Abstimmung		
	Sitzung	ТОР					
	am		t. Vor- schlag	abwei- chend	Ja	Vein	Enthal- ung
Zweckverbandsversammlung				, ,	,		+

Betreff:

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover;

Musterzweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach § 52 NStrG

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung wird ermächtigt, mit den Kommunen in der Region Hannover Zweckvereinbarungen für die Übertragung von Aufgaben nach § 52 NStrG nach der anliegenden Musterzweckvereinbarung abzuschließen.

Begründung:

Der Zweckverband nimmt nach § 4 Abs. 2 der Verbandsordnung derzeit nur für die Landeshauptstadt Hannover in deren Gebiet die Stadtreinigung im Sinne des § 52 NStrG wahr.

Inzwischen haben mehrere Kommunen in der Region Hannover Interesse an einer möglichen Übertragung der Aufgabe der Straßenreinigung und des Winterdienstes auf den Zweckverband bekundet.

Eine Übertragung dieser Aufgabe wäre im Wege einer delegierenden Zweckvereinbarung nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 NKomZG möglich. Nach § 4 Abs. 3 der Verbandsordnung ist der Zweckverband ermächtigt, Zweckvereinbarungen mit kommunalen Körperschaften abzuschließen, die die Übernahme von Aufgaben der kommunalen Körperschaften beinhalten.

Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen rechtlichen Zulässigkeit dieser Aufgabenübertragung wurde die in der Anlage 1 beigefügte Musterzweckvereinbarung erarbeitet und der Kommunalaufsichtsbehörde (Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration) zur Genehmigung vorgelegt. Diese Genehmigung wurde inzwischen erteilt.

Der Zweckverband beabsichtigt folgendes Verfahren durchzuführen:

Nach der Zustimmung der Verbandsversammlung zu der vorgelegten Musterzweckvereinbarung ist die Verbandsversammlung ermächtigt, auf dieser Grundlage mit den
Kommunen Zweckvereinbarungen über die Übertragung von Aufgaben nach § 52
NStrG abzuschließen. Parallel dazu beschließen die politischen Gremien der Kommunen den Abschluss einer entsprechenden Zweckvereinbarung. Diese Zweckvereinbarung wird der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt und
durch die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt werden.

Nach dem Beschluss und der Genehmigung gehen die Rechte und Pflichten auf den Zweckverband (z.B. Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) über.